Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1867

8.3.1867 (No. 57)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 8. März.

Nr. 57. Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl.; durch die Post im Großherzogthum, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 fl. 3 kr. u. 2 fl. 2 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden. **1867.**

Karlsruhe, den 7. März.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben heute Nachmittag um 4½ Uhr den königl. bayrischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Frhrn. v. Malzen, in feierlicher Audienz zu empfangen und aus dessen Händen das Schreiben Seiner Majestät des Königs von Bayern, welches denselben von seinem bisherigen Posten am großherzoglichen Hof abberuft, entgegenzunehmen geruht. Nachdem hierauf der Hr. Gesandte auch die Ehre hatte, von Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin empfangen zu werden, wurde derselbe zur großherzoglichen Tafel gezogen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben **Sich** unter dem 4. März l. J.
allergnädigst bewogen gefunden:
dem königlich preußischen Obersten von Schätzell, Direktor der königlichen Gewehrfabrik in Spandau, das Kommandeurkreuz 2r Klasse,
dem königlich preußischen Major von dem Busche-Haddenhausen im königlichen Kriegsministerium und
dem königlich preußischen Major von Kalinowsky, Direktor der königlichen Schießschule in Spandau, das Ritterkreuz 1r Klasse mit Eichenlaub,
dem königlich preußischen Hauptmann Jagemann bei der königlichen Gewehrfabrik in Spandau und
dem königlich preußischen Premierleutnant Reinhard bei der königlichen Schießschule in Spandau das Ritterkreuz 1r Klasse,
sowie dem Maschinenmeister Beck bei der königlichen Gewehrfabrik in Spandau das Ritterkreuz 2r Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Durch höchsten Befehl **Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs** vom 28. v. Mts. wird
Leutnant Karl Baumann, bisher den Feldhospitälern zugetheilt, in das 5. Infanterieregiment versetzt,
und ferner vom 1. d. Mts.
der praktische Arzt Dr. Achilles Ullersberger von Ueberlingen zum Oberarzt im Festungs-Artillerie-Bataillon ernannt.

Telegramme.

† **Paris,** 7. März. Prozeß Girardin. Der Gerichtshof hat mildernde Umstände angenommen und Hrn. v. Girardin zu 5000 Fr. und den Drucker der „Liberté" zu 100 Fr. Geldbuße verurtheilt.

* **London,** 5. März. Der neue Zuckertarif wird am 1. Mai in Anwendung treten.

† **London,** 7. März. Mehrere bedeutende Fenier-Aufstände haben an verschiedenen Punkten Irlands stattgefunden. Scharfe Gefechte, viele Todte, Verwundete und Gefangene. Eisenbahnen und Telegraphen vielfach zerstört. Dublin noch ruhig. Die Truppen allerorten alarmirt. Man hofft auf baldige Herstellung der Ruhe.

* **Dublin,** 5. März. Der General Massey von der Armee der Vereinigten Staaten, Oberkommandant der irländischen Republik, ist gestern in Limmerick verhaftet worden. In letzterer Stadt sind Truppen konzentrirt worden. Man hat eine beträchtliche Anzahl von Hinterladegewehren, die mit einem Dampfschiff gekommen waren, mit Beschlag belegt. Ein gewisser Jackson, der an der Spitze der fenischen Armee stehen sollte, ist gleichfalls verhaftet worden.

Deutschland.

Karlsruhe, 7. März. Seine Durchlaucht der Erbprinz von Reuß j. L. und dessen Gemahlin, die Herzogin Luise zu Württemberg Königliche Hoheit, sind heute, von Baden kommend, zum Besuch der Großherzoglichen Familie dahier eingetroffen und haben sich am Abend dorthin zurückbegeben.

Karlsruhe, 7. März. Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruht, dem bisherigen königl. bayrischen Gesandten am hiesigen Hofe, Frhrn. v. Malzen, das Großkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens, welches demselben heute Vormittag durch den Hrn. Präsidenten des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten überreicht wurde, zu verleihen. Frhr. v. Malzen hat seine hiesige Stellung 12 Jahre lang bekleidet und war seit längeren Jahren der Doyen des am großh. Hofe beglaubigten diplomatischen Korps. Durch sein wohlwollendes und unter allen Verhältnissen rücksichtsvolles Benehmen hat er sich die allgemeinste Hochachtung erworben und wird, wie man hört, nach seinem Rücktritt aus dem aktiven Dienst seinen Wohnsitz hier behalten. Die langjährigen und wichtigen Dienste, die Frhr. v. Malzen seinem engern Vaterland geleistet hat, sind von Sr. Maj. dem König von Bayern durch seine Ernennung zum Staatsrath gnädig anerkannt worden.

Karlsruhe, 7. März. Von der gebotenen Gelegenheit zur Einlösung der Steueranlehens-Scheine ist in umfassender Weise Gebrauch gemacht worden. Nach zuverlässiger Mittheilung sind nämlich bis zum Schluß des vorigen Monats über 3,900,000 fl. und seitdem weitere, nicht unerhebliche Beträge zur Einlösung gekommen, so daß an dem Gesammtbetrag von 4,200,000 fl. nur noch ein kleiner Theil im Rückstand ist. Da die Rückzahlung unter Vergütung der Zinsen bis zum 1. März d. J. auf freiwillige Einreichung der Anlehensscheine auch fernerhin noch erfolgt, wird somit das ganze Steueranlehen bis auf verhältnißmäßig wenige Posten in kurzer Zeit heimbezahlt sein. Wegen der endgiltigen Tilgung soll, wie wir hören, dem nächsten Landtag ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher die großh. Regierung zur Kündigung des ganzen Anlehens ermächtigt und alle binnen einer kurzen Verjährungsfrist nicht geltend gemachten Forderungen aus demselben für erloschen erklärt.

Karlsruhe, 7. März. In Folge einer Vereinbarung zwischen der großh. und der königl. württembergischen Regierung werden die Abgaben von der Flößerei und Schifffahrt wie auf der Kinzig und deren Nebenflüssen und Nebenbächen, auf der Enz, Würm und Nagold, so auch auf dem Neckar nicht mehr erhoben. Gleichmäßig wird in Gemäßheit höchster Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs die Erhebung des Wasserzolls von der Flößerei auf der Murg eingestellt.

Darmstadt, 5. März. Nach dem „Frankf. Journ." wäre nunmehr mit Preußen eine Militärkonvention zu Stand gekommen, deren Hauptbestimmungen in Folgendem bestünden: Dieselbe gewährt Hessen die selbständige Verwaltung, einheimische Garnisonen und Zusammengehörigkeit der nach preußischem Muster organisirten Division, und sichert dagegen Preußen hinlängliche Bürgschaft, über die hessischen Truppen zu jeder Zeit, im Krieg und im Frieden, verfügen zu können. Die hessische Division wird genau nach preußischen Vorschriften reorganisirt, sämmtliche preußische Reglements treten sofort in Kraft und werden die preußischen Auszeichnungen der Chargen auch in Hessen eingeführt. Den höchstkommandirenden General der Division ernennt der König von Preußen, und da unser Divisionskommandeur, Prinz Ludwig von Hessen, Oberst in der preußischen Armee ist, so sieht man einer Ernennung desselben zum preußischen General in der nächsten Zeit entgegen. Sämmtliche übrigen Offiziere ernennt der Großherzog. Die Regimenter, seither aus zwei Bataillonen à fünf Kompagnien bestehend, formiren nun drei Bataillone à vier Kompagnien, und müssen deßhalb im Ganzen acht Kompagnien und vier Bataillonsstäbe neu errichtet werden. Die beiden Reiterregimenter errichten je eine fünfte (Depot-) Schwadron, und die Artillerie formirt aus der Belagerungsbatterie eine bespannte Fußbatterie. Die schon vor dem Krieg in Essen bestellten 4-Pfünder Hinterladungskanonen langen in kurzem an, und besteht alsdann die hessische Artillerie aus 1 reitenden, 3 Fußbatterien gezogener 4-Pfünder, und 1 Batterie gezogener 6-Pfünder. Die Vermehrung der Bataillone bedingt auch eine der Garnisonen, und wird namentlich die Provinz Oberhessen dabei stark bedacht werden, wo Gießen, Nauheim und Alsfeld als neue Garnisonsstädte in Aussicht genommen sind.

Aus Nordschleswig, 3. März. (Hamb. Nchr.) Nach dem Vorgang des Pastors Hagen in Stepping und Frörup hat auch der Pastor Hertel in Moltrup und Bierning, gleich Ersterem schon hoch bejahrt, seine Entlassung erbeten, weil er den Huldigungseid zu leisten sich nicht im Stand sehe.

Berlin, 5. März. Heute Vormittag hielt die zweite Abtheilung des Reichstages eine Sitzung, welche mehr als 3 Stunden andauerte und in welcher nur über die Giltigkeit der Wahl des Abg. Staatsministers v. Oheimb (Lippe-Detmold verhandelt wurde. Ueber die Berathungen wird der „Köln. Ztg." Folgendes berichtet:

Außer den von dem Abg. Duncker in der dritten Plenarsitzung zur Kenntniß gebrachten Unregelmäßigkeiten lagen noch mehrere Proteste von Wählern des Fürstenthums Lippe vor. Außer dem Abg. Duncker wohnte der Sitzung auch der Abg. v. Oheimb bei und gab in Betreff der zur Kenntniß der Abtheilung gebrachten Wahlvorfälle folgende Erklärung ab: Ihm sei von allen den angeregten Unregelmäßigkeiten nichts bekannt. Vor und während der Wahl sei er gar nicht in Lippe-Detmold anwesend gewesen, habe sich vielmehr während dieser Zeit als Bevollmächtigter der lippe-detmold'schen Regierung zu den Bundesverhandlungen in Berlin befunden und sei erst nach der Wahl zurückgekehrt. Den erwähnten Vorfällen stehe er deßhalb ganz fern; auch sei von Seiten der lippe-detmold'schen Regierung jede Beeinflussung der Wahl auf das sorgfältigste vermieden worden. Wenn nichtsdestoweniger Wahlunregelmäßigkeiten, wie sie in den Protesten zur Sprache gebracht worden, sich ereignet, so sei dies nur dem übertriebenen Eifer einiger Unterbeamten zuzuschreiben, für welche man doch weder die fürstliche Regierung, noch ihn, den gewählten Kandidaten, verantwortlich machen könne. Eben so wenig könne man ihn doch auch dafür verantwortlich machen, wenn irgend Jemand in dem guten Glauben, ihm, dem Kandidaten, einen guten Dienst leisten zu wollen, 60 Stück Stimmzettel mit seinem Namen in die Wahlurne geworfen habe. Uebrigens möchte er die Wahrheit dieses Vorfalls bezweifeln und stelle es der Abtheilung und dem Reichstag anheim, zu erwägen, ob Jemand, wenn er sich wirklich solcher Gesetzwidrigkeiten schuldig gemacht habe, sich derselben dann noch später berühmen werde.

Nach dieser Erklärung des Abg. v. Oheimb entspann sich in der Abtheilung eine längere Debatte, die schließlich dazu führte, daß die Abtheilung beschloß, dem Plenum zu empfehlen, die Wahl des Staatsministers v. Oheimb für den Wahlkreis Lippe-Detmold nicht zu beanstanden, aber die durch den Protest und auf anderm Wege zur Kenntniß der Abtheilung gelangten Wahlunregelmäßigkeiten auf ressortmäßigem Wege zur Kenntniß der Regierung des Fürstenthums Lippe-Detmold zu bringen.

* **Berlin,** 6. März. Sitzung des norddeutschen Reichsraths vom 6. d. M.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Abg. Lasker, um seinen Geschäftsordnungs-Antrag zurückzuziehen; dasselbe geschieht von Seiten des Abg. v. Arnim-Heinrichsdorf. Der Präsident verweist dann darauf, daß damit der frühere Beschluß des Reichstags gegenstandslos und bis auf Weiteres die provisorisch angenommene Geschäftsordnung nun zu einer definitiven geworden ist.

Sodann tritt das Haus in die Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist die Berathung über das Verfahren, welches bei der Berathung des Verfassungsentwurfs einzuschlagen sei. Der Präsident schlägt vor, diesen Verfassungsentwurf in der Vorberathung im ganzen Hause zu berathen, und die erste Berathung auf nächsten Samstag anzuberaumen. Abg. Kitz beantragt, den Entwurf einer Kommission zu überweisen, mit der Ermächtigung, diejenigen Abschnitte zu bezeichnen, welche einer besondern Kommission zu überweisen seien. Der Vorschlag auf Berathung im Hause wäre gerechtfertigt, wenn Gefahr im Verzug wäre. Dies ist jedoch trotz der beredten Worte des Grafen Bismarck nicht der Fall, und könne es auf einige Wochen Verzögerung nicht ankommen. Der Zweckmäßigkeit halber empfehle er die Annahme seines Antrags. — (Der Kronprinz und der Prinz Wilhelm von Baden sind in das Haus getreten und haben in der Hofloge Platz genommen.) Abg. v. Vincke (Hagen) erklärt sich für die Vorberathung im Hause. Die Gründe des Vorredners haben mich nicht überzeugen können, im Gegentheil mich für meine Ansicht bestimmt. Es gehen uns mindestens dadurch vier Wochen Zeit verloren, und wir müssen mit der Zeit geizen. Für meine Ansicht bestimmt mich auch noch die Zusammensetzung der Kommissionen nach unserer Geschäftsordnung, welche uns eine unparteiische Behandlung des Verfassungsentwurfs nicht sichert. Das Hauptargument aber, welches mich für meine Ansicht bestimmt, ist die Oeffentlichkeit unserer Plenarsitzungen und der Umstand, daß dadurch unsere Thätigkeit vor dem Lande klar liegt, während die Kommissionssitzungen geheime sind, und das Publikum davon nur durch die Brille des Zeitungskorrespondenten Nachricht erhält. Napoleon I. hat gesagt, der Hauptfehler der Deutschen sei der, daß sie den Werth der Zeit nicht kannten. Lassen wir uns nicht auch dieses Vorwurfs schuldig machen. Abg. Dr. Waldeck: Ich muß mich dem Antrag des Abg. Kitz anschließen. Schon die Natur der Vorlage selbst bewegt mich zu dieser Ansicht, denn dieser Verfassungsentwurf ist keine Verfassung, sondern ein Mittelding zwischen Verfassung und Vertrag, zwischen Bundesverfassung und Bundesvertrag. Eine Vorberathung im Hause erschwert die Amendirung des Verfassungsentwurfs, und schließlich werden wir uns doch für die Verweisung an eine Kommission entscheiden müssen, und ich halte dafür, daß wir dies schon jetzt thun und den Verfassungsentwurf an eine Kommission verweisen und derselben die Berechtigung zur Bildung von Subkommissionen einräumen. — Abg. Grumbrecht: Ich schließe mich der Ansicht des Hrn. Präsidenten an, weil die Vorberathung uns Gelegenheit gibt, uns über die allgemeinen Prinzipien zu verständigen. Die Verweisung an eine Kommission können wir ja immer noch später beschließen, wenn wir es für geboten erachten sollten. — Abg. Kitz vertheidigt nochmals seinen Antrag, Abg. Michaelis (Stettin) spricht sich für die Ansicht des Präsidenten aus. Die Erfahrungen im preußischen Landtag haben uns das Zweckmäßige der Vorberathung im Hause bewiesen. Dort haben uns auch Fachkommissionen unbrauchbare Arbeiten geliefert, die uns nöthigten, bei der Berathung im Hause einen ganz andern Boden anzunehmen. Ich erinnere Sie an die 60-Millionen-Vorlage und an die Vorlage, betreffend Abänderung der Verfassungsurkunde. Wir müssen lernen selbst zu denken, selbst zu argumentiren und uns im Plenum als Kommission zu betrachten.

Ein Antrag auf Schluß der Diskussion wird angenommen und bei der Abstimmung der Antrag des Präsidenten mit allen gegen etwa 15 Stimmen angenommen. — Der Präsident theilt mit, daß der Abg. v. Mallinckrodt sein Mandat für den Wahlkreis Olpe-Meschede niedergelegt und dasjenige für den Wahlkreis Beckum-Lüdinghausen angenommen habe.

Demnächst folgt der zweite Gegenstand der Tagesordnung, Wahlprüfungen. Auf Antrag des Referenten der 1. Abtheilung werden die Wahlen der Abgg. v. Chlapowski, Dr. Simson, Graf v. Bismarck-Schönhausen, v. Arnim-Heinrichsdorf und Dr. v. Wächter ohne Diskussion genehmigt, letztere, obgleich einige Bedenken in Betreff der Bildung der Wahlbezirke vorlagen. — Es folgt der Referent der 2. Abtheilung, Abg. Dr. Riedel. Derselbe berichtet über die Wahl in dem Wahlkreis Lippe-Detmold, wo der Abg. Staatsminister v. Oheimb gewählt ist. Diese Wahl ist bekanntlich auf Antrag des Abg. Duncker (Berlin) in die Abtheilung zurückgewiesen und sind nachträglich Proteste von bezüglichen Wählern eingegangen. Der Referent trägt den Sachverhalt nochmals vor und beantragt Namens der Abtheilung: die Wahl für giltig zu erklären und die zur Sprache gekommenen Unregelmäßigkeiten auf ressortmäßigem Weg zur Kenntniß der lippe'schen Regierung zu bringen. Abg. Duncker (Berlin): Der Berechnung über das Stimmverhältniß, welche der Referent aufgestellt, kann ich nicht zustimmen. Die Tragweite der Wahlbeeinflussungen, welche konstatirt sind, läßt sich gar nicht berechnen. Aufgeklärt müssen die Verhältnisse wenigstens werden. Der Hofmeister konnte eben so gut

60 Zettel entfernen, wie er 60 hineingelegt hat. Wenn die Beamten nicht vernommen werden sollten, so wären doch die 50 bis 60 Beschwerdeführer Zeugen genug. Das Haus würde seine eigene Existenz untergraben, wenn es hiebei die Augen zudrücken wollte. Abg. v. Oheimb: Er müsse persönliche Angelegenheiten zur Sprache bringen. Von der Regierung, an deren Spitze er stehe, sei jede Beeinflussung sorgfältig vermieden worden. Presse und Vereinsrecht seien nicht eingeschränkt worden. Er behaupte, daß die Meinung der Bevölkerung vollständig zum Ausdruck gekommen sei. Vom demokratischen Zentralkomitee sei aber die Organisation eines bodenlosen Denunziationswesens in Szene gesetzt worden. Nach dem alten Sprüchwort: „calumniare semper aliquid haeret" bitte er die Wahl für giltig zu erklären.

Abg. Windthorst: Solche Beschwerden muß man beweisen; das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts darf nicht geschädigt werden. Entweder ist das Volk nicht mündig, dann darf es das Wahlrecht nicht erhalten, oder es ist mündig, und dann können solche Einwirkungen keinen Einfluß haben. — Abg. Graf Schwerin: Ich stimme für den ersten Antrag der Abtheilung, erkläre mich aber gegen den zweiten, gegen Ueberweisung der Akten an die lippe'sche Regierung. Abg. Duncker: Hr. v. Oheimb war sehr freigebig mit angreifenden Aeußerungen gegen die Mitglieder des Hauses. — Präsident bemerkt, daß er das „bodenlose Denunziationen" nicht auf ein Mitglied des Hauses hätte beziehen können. Abg. Duncker: Die Herren der Gegenpartei sollten nicht einen Theil des Volkes herausnehmen. Dem Volke war das Verfahren neu, und wie können wir nicht Aeußerungen des Volkes respektiren, die durch verwerfliche Mittel herbeigeführt sind. Abg. Evans: Der Hr. Minister hat erklärt, er hätte die Wahl nicht annehmen wollen, er hätte doch nur den Wunsch auszusprechen gehabt; er wäre gewiß erfüllt. (Große Heiterkeit.) — Hierauf wird die Diskussion geschlossen. — Der Referent Dr. Riedel hält in wenigen Worten die Anträge der Abtheilung aufrecht. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Duncker verworfen, ebenso der der Abtheilung in seinem zweiten Theile, während er in seinem ersten Theil angenommen wird. Für giltig erklärt werden die Wahlen der Abgg. v. Watzdorf und v. Tyszka, bei welcher wieder zahlreiche Unregelmäßigkeiten zur Sprache gebracht werden. Dieselben sind aber ohne Einfluß auf das Wahlresultat gewesen.

Auf den Antrag des Abg. v. Unruh-Bomst als Referenten der dritten Abtheilung werden genehmigt die Wahlen der Abgg. v. Spannkeren und Otto Michaelis (Stettin). — Die 4. Abtheilung hat keine Wahlen zur Prüfung vorzulegen. Auf den Antrag der 5. Abtheilung, Referent Abg. Persius, werden genehmigt die Wahlen der Abgg. Schröder, Lucke, v. Jackowski und v. Unruh (Magdeburg). Ein Antrag auf Vertagung wird nicht ausreichend unterstützt. Auf den Antrag der 6. Abtheilung, Referent Abg. Hergenhan, wird die Wahl des Abg. v. Gottberg, trotz einiger Unregelmäßigkeiten, genehmigt, ebenso auf den Antrag der 7. Abtheilung, Referent Abg. v. Wurmb, die Wahlen der Abgg. Graf Schwerin und Graf v. Blumenthal-Succrow. Es sind geprüft 224 Wahlen; von den bis jetzt aus 249 Wahlkreisen eingegangenen Wahlakten bleiben also noch 25 zu prüfen. Der Präsident schlägt dafür eine Plenarsitzung auf Freitag Vormittags 12 Uhr vor. Tagesordnung der Freitagssitzung: Wahlprüfungen.

Berlin, 6. März. Man telegraphirt der „Köln. Ztg.": Die national-liberale Partei hat sich gestern Abend fast einstimmig für die Vorberathung des Verfassungsentwurfs im Hause entschieden. In den anderen Fraktionen herrscht dieselbe Stimmung. Die Vorberathung wird voraussichtlich schon Ende dieser Woche beginnen können. — Hr. Sorrel, Sekretär vom französischen Ministerium des Auswärtigen, ist von Paris mit Depeschen hier eingetroffen und geht über Warschau nach Petersburg. Neuerdings herrscht ein lebhafter Depeschenverkehr zwischen Paris und Petersburg.

□ **Berlin**, 6. März. Nachdem kürzlich die Regierungspräsidien in Kassel und Wiesbaden errichtet worden, steht nunmehr die Bildung der betreffenden Regierungskollegien zu erwarten. Jedes dieser beiden Kollegien wird in drei Abtheilungen getheilt. Zu Mitgliedern derselben sollen vorzugsweise dort heimische Beamte ernannt werden. Im Nassauischen erfolgt außerdem die Besetzung der neu zu bildenden Landrathsämter. In Kurhessen werden die jetzigen Landräthe meistens auf ihren Posten bleiben. — Der Staatsminister v. Patow hat jetzt die erbetene Entlassung von seiner Amtsstellung in Frankfurt a. M. erhalten, und wird nach erfolgter Uebergabe der Geschäfte an die Präsidenten v. Möller und v. Diest hieher zurückkehren. Der Zivilkommissär v. Madai übernimmt das Polizeipräsidium in Frankfurt a. M., sobald in Zusammenhang mit der Regelung der dortigen Kommunalverhältnisse der Wirkungskreis dieser neuen Verwaltungsstelle fest abgegrenzt und geordnet ist. — Heute Vormittag verstarb hier im 80. Lebensjahr der berühmte Maler Direktor P. v. Cornelius.

Frankreich.

* **Paris**, 6. März. Heute Morgen war der Saal des Zuchtpolizeigerichts schon früh von einem zahlreichen und ausgewählten Publikum besetzt. Die Klage, welche gegen Hrn. v. Girardin und den Drucker der „Liberté" eingeleitet ist, kam jedoch erst nach 1 Uhr zur Verhandlung, da vorher noch eine ziemlich lange Reihe anderer zuchtpolizeilicher Vergehen abzuurtheilen war. Girardin ließ sich, wie er angezeigt, durch keinen Advokaten vertreten; für den Drucker war der Batonnier des Advokatenordens, Hr. Allou, da. Girardin beschränkt sich auf eine kurze, ruhige Darlegung und wies nach, daß er keinen Angriff gegen die Regierung, zu deren Zustandekommen er selbst seinen Theil beigetragen, beabsichtigt habe. Es sei ihm darum zu thun gewesen, gewisse Regierungshandlungen ohne irgend eine feindliche Absicht zu diskutiren und gewissermaßen einen geschichtlichen Abriß der letzten Jahre zu entwerfen. Der Präsident — derselbe, vor dem die Studenten des Café de la Renaissance erschienen waren — benahm sich gemessen und höflich. Ein Urtheil wurde heute nicht gefällt, sondern der Schluß auf morgen verschoben.

Fürst Metternich, welcher das Leichenbegängniß des verstorbenen Erzherzogs Stephan von Mentone leitete, ist am 2. d. M. wieder nach Paris zurückgekehrt. Marquis Pepoli ist in Paris angekommen. Der Berichterstatter des Gesetzentwurfs über die Presse und die Buchdruckerei, Hr. Pinard, hat seine Arbeit vollendet, die dem Staatsminister übergeben worden ist. Man erwartet, daß sie morgen, Donnerstag, auf dem Bureau des Gesetzgeb. Körpers aufliegen wird. — Rente 70,02½, Cred. mob. 501,25, ital. Anl. 53,80.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 5. März. Der Staatsausschuß hat den beiden Reichstags-Kammern die Annahme der Regierungsvorlage empfohlen, in welcher die ordentlichen jährlichen Staatseinnahmen mit 8,861,270 Reichsthalern in Anschlag gebracht werden. Ferner beantragt derselbe Ausschuß die Herabsetzung der Leuchtfeuer- und Baakengelder.

Großbritannien.

* **London**, 5. März. Unterhaus. Disraeli bemerkt: Zu Anfang des Herbstes schrieb mir Lord Derby, daß er nach langer Ueberlegung zu dem Schluß gelangt sei, es sei durchaus nothwendig, auf die Reformfrage mit breiter Grundlage einzugehen. Aber da nicht alle unsere Kollegen dieser Ansicht beitreten wollten, mußte man sich auf das engste Vorgehen beschränken. Da dieses Vorgehen, welches am 25. Febr. mitgetheilt wurde, das Haus nicht befriedigte, hat Lord Derby beschlossen, auf sein erstes Projekt zurückzukommen, welches jetzt der Kammer vorgelegt werden wird. Disraeli erklärt, er würde sich zurückgezogen haben, wenn seine Demission diejenige seiner Kollegen hätte verhindern können. Uebrigens habe sich das Kabinet mit der Reformbill, die vorgelegt werden wird, definitiv identifizirt.

General Peel erklärt die Beweggründe seiner Demission. Als das Kabinet sich gebildet, habe unter den Mitgliedern die Absicht nicht existirt, die Reform auszuführen, sonst würde er sich nicht dazu verstanden haben, in dasselbe einzutreten. Später war er, der öffentlichen Meinung nachgebend, bereit, seine eigene Meinung aufzugeben, um seinen Kollegen zu helfen. Aber er wollte nicht die Solidarität ihres Verfahrens mitübernehmen, als er sie entschlossen sah, eine Reformbill vorzulegen, die die jetzigen Wahlkollegien zerstören würde.

Lord Cranborne erklärt seine Demission durch dieselben Motive. Gladstone protestirt gegen die Angabe des Hrn. Disraeli, der zufolge er versprochen hätte, die auf eine Abgabe von 6 Pfund begründete Wahlfreiheit anzunehmen.

Lowe meint, daß das Ziel, wohin die Konservativen führen, eine Demokratie sei, die mit der Anarchie endigen müsse.

Reichstags-Vorlagen.

(Schluß.)

IV. (Schluß-) Protokoll, d. d. Berlin, den 7. Febr. 1867.

Während der Verhandlungen über die Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, deren Resultat in dem vom heutigen Tage datirten dritten Protokoll konstatirt ist, waren von Mehreren der HH. Bevollmächtigten Erklärungen abgegeben worden, welche, der getroffenen Verabredung gemäß, in diesem Schlußprotokoll niedergelegt sind.

Der königl. sächsische Bevollmächtigte erklärte zu Art. 57, daß er den Ausdruck „Bevölkerung" nur von den Staatsangehörigen, nicht aber von der rein faktischen Bevölkerung verstehen könne, wie sie für die Zwecke des Zollvereins festgestellt wird.

Der großh. hessische Bevollmächtigte gab

I. hinsichtlich der am 28. v. M. vorläufig festgestellten Abschnitte des Verfassungsentwurfs die nachstehende definitive Erklärung ab: Die großh. hessische Regierung sei zwar nicht mit allen Bestimmungen der fraglichen Abschnitte des Entwurfs einverstanden; sie wolle aber, um ihrerseits zur Förderung des Verfassungswerks möglichst beizutragen, nichts dagegen einwenden, daß der Entwurf in der jetzt festgestellten Fassung dem Reichstag vorgelegt werde. Die großh. Regierung könne jedoch, besonders mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage des Großherzogthums gegenüber dem Norddeutschen Bunde, diese ihre Zustimmung nur unter folgenden Voraussetzungen ertheilen: 1) Zu den nördlich des Mains gelegenen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen gehören außer der Provinz Oberhessen die Gemeinden Kastel und Kostheim, welche einen integrirenden Bestandtheil der nicht im Norddeutschen Bund begriffenen Provinz Rheinhessen bilden. Eine unbedingte Anwendung der im Norddeutschen Bund geltenden Einrichtungen auf die genannten beiden Gemeinden würde daher zu großen Mißständen für die Verwaltung und Gesetzgebung in der Provinz Rheinhessen führen. Die großh. hessische Regierung geht deßhalb von der Voraussetzung aus, daß auf diese Verhältnisse bei Einführung der gemeinsamen Anordnungen des Norddeutschen Bundes geeignete Rücksicht genommen, und daß für die Gemeinden Kastel und Kostheim, soweit zu diesem Behuf erforderlich, eine Exemption von der Bundes-Gesetzgebung werde zugestanden werden. 2) Mit den in dem Abschnitt VI. (Zoll- und Handelswesen) enthaltenen Bestimmungen kann die großh. hessische Regierung sich nur in der Voraussetzung einverstanden erklären, daß der zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und den süddeutschen Staaten, namentlich auch den südlich des Mains gelegenen großh. hessischen Gebietstheilen, dermalen bestehende Zollverband aufrecht erhalten bleibe, und daß bezüglich der in Art. 33 des Verfassungsentwurfs bezeichneten gemeinsamen Verbrauchssteuern eine Verabredung zu Stande komme, wodurch das Fortbestehen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Theilen des Großherzogthums ermöglicht werde. 3) Zu Art. 68 des Entwurfs geht die großh. Regierung von der Ansicht aus, daß bei solchen Streitigkeiten unter Bundesgliedern, welche zwar nicht zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören, bei welchen es aber gleichwohl auf die Entscheidung streitiger Rechtsfragen oder die Beweisführung über bestrittene Thatsachen ankomme, diese Entscheidung nicht durch den Bundesrath selbst, sondern durch eine zu diesem Zweck anzuordnende Austrägalinstanz erfolgen werde, und daß diese Art der Erledigung von Streitigkeiten unter Bundesgliedern durch die vorliegende Fassung des Art. 68 nicht ausgeschlossen sei.

Was sodann

II. diejenigen Theile des Entwurfs betrifft, zu welchen unterm Heutigen Amendements Seitens der königl. preußischen Regierung vorgelegt worden sind, so erklärte der großh. hessische Bevollmächtigte, daß er noch nicht in der Lage sei, auch hierüber eine definitive Erklärung Namens seiner Regierung abzugeben. Er glaube jedoch auch hier im Sinne seines hohen Gouvernements zu handeln, wenn er sich mit der Vorlage der betreffenden Theile des Entwurfs an dem demnächst zusammentretenden Reichstag unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß 1) bei Aufrechnung der Posterträgnisse auf die Beiträge zu den Bundeslasten in einer Weise werde verfahren werden, welche die materiellen Interessen derjenigen Bundesstaaten, in denen das Taxissche Postwesen bestand, nicht beeinträchtigt, und 2) über die Art, wie das großh. hessische Kontingent zum Norddeutschen Bund zu stellen ist, eine besondere Vereinbarung zwischen der großh. hessischen und der königl. preußischen Regierung zu Stand komme.

In diesem Sinn erklärte sich der großh. hessische Bevollmächtigte, unter Vorbehalt der Genehmigung seiner Regierung, zur Unterzeichnung des dritten Protokolls bereit.

Der großh. mecklenburg-schwerinsche Bevollmächtigte machte, indem er sich auf den Inhalt des zweiten Protokolls vom 28. v. M. zurückbezog, die definitive Annahme des Bundesverfassungs-Entwurfs von drei Voraussetzungen abhängig, nämlich daß vor Publikation der Bundesverfassung

1) der großh. Regierung eine Entschädigung gesichert werde für den Verzicht auf die Rechte, welche ihr aus der Elbschifffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 und aus der Uebereinkunft unter den Elbufer-Staaten, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend, vom 9. April 1863 rücksichtlich der Erhebung einer Abgabe vom Elbverkehr zustehen, sowie auch eine Entschädigung für das durch den Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein nothwendig werdende Wegfallen des Transitzolls, dessen successiv sich abmindernde Forterhebung auf eine Reihe von Jahren ihr durch den über die weitere Entwicklung der Eisenbahn-Verbindungen zwischen dem Königreich Preußen und dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin am 20. Mai 1865 zu Berlin geschlossenen Staatsvertrag, Artikel 14, zugesichert ist;

nicht minder

2) das Hinderniß, welches in Folge des zwischen Frankreich und Mecklenburg unter dem 9. Juni 1865 zu Paris geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages dem Anschluß Mecklenburgs an den Zollverein entgegensteht, in befriedigender Weise beseitigt werde, und ferner

3) daß die Frage, in welcher Art und Weise der den Befehlen des Bundesfeldherrn von Seiten der Bundeskontingente zu leistende Gehorsam sicher zu stellen sei, so geregelt werde, daß nicht die Möglichkeit eines Konfliktes eidlich übernommener Verpflichtungen die Gewissen der Truppen beschwere. Gleichwohl war der Bevollmächtigte instruirt, unter den gegenwärtigen Umständen im Vertrauen, daß eine günstige Entwicklung des Norddeutschen Bundes unter Preußens Führung manche Bedenken, deren Unterdrückung für jetzt durch die großen Hauptzwecke geboten ist, für die Zukunft entfernen wird, das Einverständniß der großh. Regierung damit, daß der Verfassungsentwurf, wie er nunmehr amendirt ist, dem Reichstag zur Berathung vorgelegt werde, hierdurch auszusprechen.

Die Erklärung des mecklenburg-strelitzschen Bevollmächtigten lautet: Indem der Bevollmächtigte sich, was den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zoll- und Handelssystem des Norddeutschen Bundes angeht, auf die im zweiten Protokoll der Konferenz niedergelegte Erklärung zurückbezieht und dabei rücksichtlich der in Aussicht genommenen Ablösung des mecklenburg-schwerinschen Elbzolles alle Rechte aus dem am 8. März 1701 zwischen beiden großh. Linien abgeschlossenen Hamburger Vergleich (demgemäß aus jenem Zoll Strelitz jährlich 9000 Thlr. oder jetzt 13,800 Thlr. preuß. Courant zukommen) schon hier verwahrt, hat er sich mit Beziehung auf diese Verhandlung, sowie auf die übrigens hinsichtlich jenes Beitritts in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse der vom großh. mecklenburg-schwerinschen Hrn. Bevollmächtigten heute abgegebenen Erklärung anzuschließen, zugleich auch sich die von dem Hrn. Bevollmächtigten zu Protokoll gegebene Erklärung, betreffend die künftige Stellung des Kontingents zu seinem Kriegsherrn, sowie betreffend die vertrauensvollen Voraussetzungen bei Annahme des Verfassungsentwurfes, vollständig anzueignen.

Der großh. oldenburgische Bevollmächtigte erklärte, zur Vollziehung des Protokolls ermächtigt zu sein, wenngleich verschiedene von der großh. Regierung bei den Berathungen wiederholt geltend gemachte Bedenken in Betreff wesentlicher Punkte, namentlich sofern sie sich auf die Ergänzung der Vertretung der Nation durch ein aus geeigneten Elementen zu bildendes Oberhaus unter entsprechender Beschränkung der Kompetenz des Bundesraths und Einsetzung eines Bundesministeriums auf die Errichtung eines Bundesgerichts, auf die Vereinbarung eines Etats für die Militärausgaben an Stelle der im Entwurf geforderten Pauschsumme und auf eine in näherm Anschluß an die Prinzipien des Art. 26 der Wiener Schlußakte veränderte Fassung des Art. 65 beziehen, zu seinem Bedauern bei der schlüssigen Redaktion des Entwurfs keine Berücksichtigung gefunden haben. Er hält sich verpflichtet, auf die in dieser Beziehung und in Betreff anderer, wenn auch nicht in gleichem Maß erheblicher Punkte der von ihm übergebenen motivirten Anträge an dieser Stelle nochmals Bezug zu nehmen, glaubt aber, da die Verhältnisse zum Abschluß drängen und die großh. Regierung einer allseitigen Verständigung über die schwebenden Fragen keinerlei Hindernisse bereiten möchte, aus diesen Meinungsabweichungen keinen Grund ableiten zu dürfen, mit der Zustimmung zur Vorlegung des Entwurfs an den Reichstag zurückzuhalten.

Der herzoglich braunschweigische Bevollmächtigte erklärte: Obwohl die herzogl. Regierung mit verschiedenen wichtigen Bestimmungen des Bundesverfassungs-Entwurfs, wie derselbe sich nach den abgegebenen königl. preußischen Erklärungen gestalten wird, nicht einverstanden ist, so habe ich gleichwohl, um das Zustandekommen des Verfassungswerks nicht zu stören, mich für berechtigt gehalten, die im Hauptprotokoll vom heutigen Tag ausgesprochene zustimmende Erklärung zu dem Bundesverfassungs-Entwurf, wie derselbe in Folge der königl. preußischen Erklärungen nunmehr lauten wird, abzugeben.

Ich habe bei dieser zustimmenden Erklärung jedoch zweierlei zu befürworten: 1) daß von der dem Bundes-Feldherrn im Verfassungsentwurf beigelegten Befugniß, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen, nur ausnahmsweise, z. B. in Veranlassung größerer Uebungen, oder wenn aus höheren militärischen Rücksichten zur Erhaltung der vollen Kriegstüchtigkeit der betreffenden Truppentheile ein Wechsel der Garnison nothwendig wird, werde Gebrauch gemacht werden, sowie 2) daß es nicht ausgeschlossen sei, auf diejenigen, das Verfassungswerk selbst nicht berührenden Punkte zurückzukommen, welche von mir Namens meiner Regierung in einer an Se. Excell. den königl. Ministerpräsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hrn. Grafen v. Bismarck, gerichteten Note vom 9. v. M. erörtert sind und auf welche ich bis jetzt mit hochgefälliger Rückäußerung nicht versehen bin.

Der herzogl. sachsen-meiningische Bevollmächtigte erklärte: Die herzogl. Regierung zollt dem Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes, insoweit derselbe die Machterweiterung Deutschlands durch Zentralisirung der Kräfte unter der Leitung der Krone

Preußen bezweckt, ihren vollen Beifall. Die Abwendung einer die kleineren deutschen Staaten erdrückenden Steuerlast, welche der Entwurf zur Deckung der Militär- und Marineausgaben befürchten läßt, wird, wie die herzogl. Regierung hofft, von den verbündeten Regierungen als eine gemeinschaftlich zu lösende Aufgabe betrachtet werden. Da zur Zeit von Seiten Preußens weitere Aenderungen des Entwurfs als in den angenommenen Amendements bereits stattgefunden haben, entschieden abgelehnt worden sind, so sieht der Bevollmächtigte der herzogl. Regierung den Verfassungsentwurf nunmehr als festgestellt behufs Vorlage an den Reichstag an.

Der herzogl. sachsen-gothaische Bevollmächtigte gab folgende Erklärung ab: Die herzogl. Regierung begrüßt mit lebhafter Freude die festere Einigung und die dadurch bedingte Machtverstärkung, welche die jetzt durchberathene Verfassung, wenn auch zunächst nur den nördlichen Staaten Deutschlands, gewährt; sie erkennt in der ausschließlichen Uebertragung der Präsidialbefugnisse an die größte deutsche Macht eine Garantie für die gedeihliche Entwicklung der neuen Bundesverhältnisse, und würde ihrerseits einer noch weitern Ausdehnung dieser Befugnisse bis zur Schaffung einer einheitlichen Zentralgewalt gern ihre Zustimmung ertheilt und ein genügendes Aequivalent für die größern Opfer von Souveränetätsrechten darin gefunden haben, wenn einem mit den wesentlichsten konstitutionellen Rechten ausgestatteten Reichstag ein gleich berechtigtes Fürstenhaus an die Seite gestellt worden wäre. Gegen die Bestimmungen des Verfassungsentwurfs im Einzelnen gehen ihr allerdings mehrfache Bedenken bei, die erheblichsten gegen die Höhe der für militärische Zwecke gestellten Anforderungen, denen für die Dauer durch erhöhte Besteuerung Genüge zu leisten die Mehrzahl der kleineren Staaten und unter diesen auch die Herzogthümer Koburg und Gotha, außer Stand sein werden. Nachdem jedoch Seitens der königl. preußischen Regierung die bestimmte Erklärung abgegeben worden, daß sie an den prinzipiellen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfs, und namentlich auch an Dem, was derselbe in militärischer Beziehung fordere, festhalten müsse, glaubt die herzogl. Regierung von weiterm Widerspruch Abstand nehmen zu müssen; sie erklärt daher ihre Zustimmung dazu, daß der vorgelegte Verfassungsentwurf in der amendirten Fassung zur Vorlage an den Reichstag gebracht werde.

Mit Beziehung auf die von den Bevollmächtigten für Sachsen-Meiningen und für Sachsen-Koburg-Gotha abgegebenen Erklärungen, hob auch der Bevollmächtigte für Schwazburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie die Gewichtigkeit der Bedenken hervor, welche die Höhe der im Entwurf vorgesehenen Militärlasten, namentlich für die kleinern Staaten, habe erregen müssen.

Der Bevollmächtigte für Reuß älterer Linie tritt der vorhergehenden Erklärung bei, mit dem Bemerken, daß er behufs der Förderung des Verfassungswerkes jener Bedenken ungeachtet mit der Vorlegung des Verfassungsentwurfs an den Reichstag nach Maßgabe der darüber nun geschlossenen Berathung sich einverstanden erklärt.

Der Bevollmächtigte für Lippe kann zwar auch jetzt das Bedenken nicht unterdrücken, daß die durch die Militärkosten seinem Lande erwachsende Last von diesem ohne dessen finanziellen Ruin getragen werden könne; da jedoch eine Abänderung des in dieser Beziehung in den Verfassungsentwurf aufgenommenen Grundsatzes nach der bestimmten Erklärung der königl. preußischen Regierung nicht in Aussicht genommen werden kann, so erklärt der Bevollmächtigte sich trotz jenes Bedenkens dennoch um so mehr mit der Feststellung des Verfassungsentwurfs behufs Vorlage an den Reichstag einverstanden, als er zu der Hoffnung berechtigt ist, daß bei der Ausführung der Organisation auf die Leistungsfähigkeit der kleineren Staaten billige Rücksicht werde genommen werden.

Der Hamburgische Bevollmächtigte ist in der Lage, zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Beschlusses über den dem Parlament vorzulegenden Verfassungsentwurf die Bedenken, welche nach seiner Ansicht noch gegen verschiedene Artikel des Entwurfs bestehen, fallen zu lassen, dabei jedoch hinsichtlich einzelner Punkte die folgenden Voraussetzungen im Protokolle niederlegen zu müssen.

1) Zu Art. 36. Die im Schlußsatz des Artikels ausgesprochene Verpflichtung wird Hamburg nicht übernehmen können, ohne den Umfang derselben zu kennen; die Zustimmung wird hier also an die Voraussetzung zu knüpfen sein, daß das zu zahlende Aversum ein billiges, den Verhältnissen angemessenes Maß nicht überschreite.

2) Zu Art. 50 ist die Voraussetzung auszusprechen, daß, wenn die hamburgische Post- und Telegraphenanstalt, wie alle übrigen in Hamburg bestehenden Posten und Telegraphen auf den Bund übergehen, dieser damit zugleich die Verpflichtung übernehmen werde, die erforderlichen Lokalposten und Lokaltelegraphen herzustellen und zu unterhalten.

3) Zu Art. 52. Wenn von Seiten Hamburgs u. s. w. — in Betreff der Flagge ꝛc., wie bereits übergeben (und diesem Protokoll annektirt).

4) Zu Art. 53. Hinsichtlich des hiermit eng zusammenhängenden Bundes-Konsulatwesens u. s. w. (bereits übergeben).

5) Zu Art. 57. Der Ausdruck: „1 Prozent der Bevölkerung von 1867" könnte der Auslegung Raum geben, daß dabei alle zu einer bestimmten Zeit in Hamburg anwesenden Personen mitzuzählen seien. Dies würde für den wesentlich nur aus einer großen Stadt bestehenden hamburgischen Staat, in welchem eben deßwegen das Verhältniß der Fremden zur einheimischen Bevölkerung ein ungewöhnlich großes zu sein pflegt, eine unbillige Belastung mit sich führen. Die zahlreichen Fremden werden bei Normirung der Präsenzstärke des hamburgischen Kontingents um so weniger mitgerechnet werden können, als ein großer Theil derselben anderen deutschen Staaten gegenüber militärpflichtig ist, die Nichtdeutschen aber überall nicht zum Militärdienst herangezogen werden können. — Uebrigens muß schon jetzt ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß — wie es wiederum in der Natur der wesentlich städtischen Bevölkerung des hamburgischen Staats liegt — auch bei Normirung des Kontingentsetats ohne Einrechnung der Fremden aller Wahrscheinlichkeit nach unter den jährlich in das dienstpflichtige Alter tretenden Einheimischen eine genügende Anzahl Dienstüchtiger zur Kompletirung des einprozentigen Etats nicht vorhanden sein dürfte.

6) Zu Art. 58. Dem sofortigen Inkrafttreten der gesammten preußischen Militärgesetzgebung wird unter der als selbstverständlich angesehenen Voraussetzung beigestimmt, daß den Bestimmungen über Aushebung, Dienstverpflichtung, Präsenzzeit, Ausschluß der Stellvertretung ꝛc. keine rückwirkende Kraft in Bezug auf diejenigen Pflichtigen beigelegt werde, welche Jahrgängen angehören, die bei Eintritt der neuen Verfassung auf Grund der bisherigen Verfassung bereits zur Aushebung gekommen waren. — Auch werden, wenn die Interessen des deutschen Handels und Gewerbfleißes in Verkehr mit den überseeischen Staaten nicht geschädigt werden sollen, die erforderlichen Modifikationen der betreffenden Bestimmungen eintreten müssen, um jungen Leuten die Uebersiedelung nach jenen Ländern und die Begründung von Handelsetablissements daselbst zu ermöglichen.

7) Zu Art. 68 darf vorausgesetzt werden, daß, wenn Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten an den Bundesrath gelangen, dieser dieselben, falls eine Ausgleichung nicht gelingen sollte, an ein Austrägalgericht verweisen werde und daß die streitenden Theile bei den deßfallsigen Beschlüssen des Bundesraths auf ihre Stimmen verzichten werden.

Die Bevollmächtigten für Lübeck und Bremen schlossen sich den vorstehenden, von dem hamburgischen Bevollmächtigten zu Art. 36, 57 und 58 abgegebenen Erklärungen an.

Sodann nahm der königl. sächsische Bevollmächtigte noch einmal das Wort, um zu erklären, daß zwar auch er gegen verschiedene Bestimmungen des heute angenommenen Verfassungsentwurfs manche Bedenken hege, dieselben auch während der Diskussion wiederholt zur Sprache gebracht habe, aber, in der Hoffnung einer gedeihlichen Entwicklung des Norddeutschen Bundes, von einer Wiederholung jener Bedenken und einer Wahrung besonderer Wünsche und Interessen hier abstehen wolle.

Endlich gab der königl. preußische Bevollmächtigte folgende Erklärungen ab:

Zu Art. 33 und 36. Die königl. preußische Regierung ist damit einverstanden, daß bis zur Einführung eines gleichmäßigen Satzes für die Braumalzsteuer in sämmtlichen Bundesstaaten der Ertrag dieser Steuer, insoweit derselbe aus einem höhern Steuersatze als dem gegenwärtig in Preußen bestehenden hervorgeht, den Staatskassen der Einzelstaaten verbleibt. Doch darf der freie Verkehr dadurch nicht gestört, namentlich eine Uebergangsabgabe beim Verkehr mit Bier nicht erhoben werden.

Zu Art. 47. Die gemeinsame Organisation des Postwesens innerhalb des Norddeutschen Bundes wird vom 1. Jan. 1868 an ins Leben treten.

Zu Art. 49. Unter dem Ausdruck „Verwaltungsbehörden" sind nur die in den einzelnen Staaten bestehenden oder noch zu errichtenden obern verwaltenden Behörden (z. B. die Oberpostdirektion in Leipzig ꝛc.) im Gegensatz zu den eigentlich technischen Betriebsstellen zu verstehen.

Zu Art. 52. Es ist selbstverständlich, daß den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen werden, bis nicht nur die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Bundesflagge, sondern auch die Uebertragung aller Rechte, welche bisher in außerdeutschen und außereuropäischen Ländern den einzelnen Flaggen zugestanden waren, auf die neue Flagge sicher gestellt sein wird.

Zu Art. 53. Es wird den einzelnen Regierungen unverwehrt sein, den Bundeskonsuln Aufträge zu ertheilen und Berichte von ihnen einzuziehen. Ueber die Errichtung von Konsulaten an außereuropäischen Plätzen, über die Besetzung derselben und über die Befugniß derselben zur Erhebung von Gebühren werden die Hansestädte eine Stimme haben.

Zu Art. 59. Der preußische Bevollmächtigte, den von verschiedenen Seiten geäußerten Wünschen gegenüber und zur Beseitigung erhobener Zweifel über die in der Kontingentirung von 225 Thlrn. begriffenen Generalkosten, sieht sich in der Lage, Folgendes zu erklären: Die Kosten für die Adjutantur der Kontingentsherren im Norddeutschen Bund werden nach näherer Bestimmung auf den allgemeinen Militäretat übernommen, und sind in den 225 Thlrn. alle finanziellen Beiträge begriffen, welche für die gesammten Militärausgaben in Friedenszeiten erforderlich sind.

Zu Art. 60. Das dem Bundesfeldherrn verfassungsmäßig eingeräumte Recht der Dislokationen wird nur im Interesse des Bundesdienstes und aus höhern militärischen Rücksichten ausgeübt werden.

Endlich hielt der preußische Bevollmächtigte sich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die in dem heutigen Schlußprotokoll niedergelegten verschiedenen Erklärungen und Voraussetzungen Seitens einer Anzahl von Bevollmächtigten der mit Preußen verbündeten hohen Regierungen nicht dazu angethan sein können und noch weniger dazu bestimmt waren, dasjenige Einverständniß abzuschwächen, welches von sämmtlichen HH. Bevollmächtigten ausdrücklich dahin erklärt worden ist, daß der in amendirter Form definitiv festgestellte Verfassungsentwurf Namens der Gesammtheit der in der Konferenz vertretenen Regierungen durch die Krone Preußen dem Reichstag vorgelegt werde. Er erklärt dabei, daß die königl. Regierung in der Voraussetzung gegenseitiger gleichartiger Verpflichtung unter sämmtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes in Beziehung auf den festgestellten Verfassungsentwurf letztern dem Reichstag vorlegen wird.

Gegenwärtiges Protokoll ist in der Konferenz am 9. Febr. vorgelesen, von den betreffenden HH. Bevollmächtigten als eine richtige und wörtliche Aufzeichnung der von ihnen abgegebenen Erklärungen anerkannt und zum Beweis Dessen von ihnen, sowie von dem Protokollführer unterzeichnet worden.

(Unterschriften.)

Anlage zu dem Schlußprotokoll pr. Berlin, den 15. Jan. 1867.
Für das Schlußprotokoll.

Wenn von Seiten Hamburgs in die von den hohen verbündeten Regierungen gewünschte Ersetzung der Flaggen der einzelnen Seestaaten durch eine neue, dem Norddeutschen Bund gemeinschaftliche Flagge, welche durch die Grundzüge vom 10. Juni nicht in Aussicht genommen war, jetzt eingewilligt wird, so kann dies nur unter der Voraussetzung geschehen, daß den von einem solchen Wechsel zu befürchtenden materiellen Nachtheilen thunlichst vorgebeugt, daß also namentlich den einzelnen Staaten ihre bisherigen Flaggen so lange belassen werden, bis nicht nur die völkerrechtliche Anerkennung der neuen Bundesflagge, sondern auch die Uebertragung aller vertragsmäßigen und sonstigen Rechte, welche bisher in außerdeutschen und außereuropäischen Ländern den einzelnen Flaggen zugestanden waren, auf die neue Flagge völlig sicher gestellt sein wird; es werden also vorher die erforderlichen Notifikationen zu erlassen, die bestehenden Schifffahrts-Verträge zu revidiren, und die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur Führung der Bundesflagge zu treffen sein.

Hinsichtlich des hiemit eng zusammenhängenden Bundes-Konsulatwesens sind zwar durch den Art. 53 des Verfassungsentwurfs die erforderlichen Uebergangsbestimmungen angeordnet; damit aber die künftigen Bundeskonsulate den Einzelstaaten ihre bisherigen Konsulate thunlichst ersetzen, wird den einzelnen Regierungen das Recht vorbehalten bleiben müssen, den Bundeskonsuln direkt Weisungen und Aufträge zu ertheilen und direkt Berichte von ihnen einzuziehen. Wie auf die Beibehaltung dieses Rechts, so wird hamburgischer Seits auch darauf großer Werth gelegt, daß den vorzugsweise den transatlantischen Handel Deutschlands vermittelnden Hansestädten bei der Frage über die Errichtung von Konsulaten an außereuropäischen Plätzen, über die Besetzung derselben, und über die Befugniß derselben zur Erhebung von Gebühren, eine maßgebende Stimme eingeräumt werde.

Kirchenpauer.

Baden.

♀ Mannheim, 6. März. C. Vogt hat die Hälfte seiner Vorträge mit der zweiten Periode der Steinzeit beendigt. In dieser wurde, nachdem die erste Periode der Kämpfe mit rohbearbeiteten Keilen und Pfeil- oder Lanzenspitzen gegen riesige Dickhäuter, den Höhlenlöwen, die Hyäne und den Bären mit Schilderung und Vorzeigung der Schädel von Engis und dem Neanderthal in dem zweiten Vortrag ausgeführt war, die nächste obere Schicht betrachtet, in welcher die Thierüberreste minder riesig, das Rennthier vorherrschend, die Waffen zwar immer noch roh genug bearbeitet, aber doch schon zacken- und sägeförmig zubereitet waren und bearbeitetes Horn und Knochen häufig in selbige umgewandelt wurden, dabei aber sogar eine gewisse Kunst in Abbildungen von Thieren, ja Menschen (in den Rennthierknochen von Perigord) entwickelt war. Als Muster dieser Periode wurde — nächst dem Bodensee — die in einer Gletschermoräne befindliche Höhlung von Schussenried bezeichnet, die als eine Kehrichtstätte von allerlei Abfall der Speisen und Geräthe bezeichnet wurde. Die höher entwickelten Schädel dieser Periode wurden mit solchen, die noch auf der untersten Stufe stehen, als Muster der damaligen Bevölkerung vorgezeigt. Leider ist durch Unwohlsein der Gelehrte gehindert, in dieser Woche seine Vorträge abzuschließen; es wird deßhalb nächsten Samstag der Protestantenverein einen Vortrag von Pfarrer Schellenberg entgegennehmen, dem nächsten Dienstag ein weiterer Vortrag von Prof. Nippold folgen wird.

△ Mannheim, 5. März. Mit dem heutigen Abend schließt der große Faschingsball in den vereinigten Sälen des Hoftheaters den Karneval, der als Morgenaufführung auch diesmal wieder anstatt einer geistlosen Posse ein niedliches, von Kindern aufgeführtes kleines Stück: „Auf dem Hühnerhof und im Wald", von Görner, gegeben, zu welchem Musikdirektor Hetsch eine allerliebste Musik geschrieben hat. Die Shakespeare-Serie historischer Stücke beginnt Freitags mit „Richard II.", und es folgen Donnerstags und Freitags in nächster Woche die beiden Abtheilungen von „Heinrich IV."; zu sämmtlichen Stücken wird ein Sonderabonnement zu sehr billigen Preisen eröffnet.

Vermischte Nachrichten.

— München, 4. März. Der Kommandant der vierten Infanteriebrigade, Generalmajor Anton Hanser, der seit der Beendigung des letzten Feldzugs, den er noch mit Auszeichnung mitmachte, schwer krank hier darniederlag, ist diesen Morgen gestorben.

— Köln, 4. März. (Fr. J.) Die Cholera, welche im vorigen Monat 80 Opfer, an einzelnen Tagen 7 bis 11, forderte, ist entschieden in der Abnahme begriffen. Am vorigen Dienstag starben 3, am Mittwoch 1, am Donnerstag 2, und am Freitag und Samstag je 1 Person.

— Berlin, 5. März. Von Wahlresultaten ist Nachstehendes mitzutheilen: Im Wahlkreis Uckermünde ist bei der engern Wahl der Redakteur Dr. O. Michaelis zu Berlin gewählt. Derselbe erhielt 6466 Stimmen, sein Gegner v. Enkevort 4064. — Im Kreis Hamm-Soest sind in Summa 15,092 Stimmen abgegeben. Davon hat Bockum-Dolffs 9145, Oberregierungsrath v. Quadt 4850 erhalten. — In Greifswald ist Professor Baumstark mit 9272 Stimmen bei der engern Wahl gewählt. Sein Konkurrent v. Behr-Bargatz erhielt 7441. — Aus Warendorf wird mitgetheilt, daß der Regierungsrath v. Mallinckrodt 6041, sein Gegenkandidat, Appellationsrath Versen, 3704 Stimmen erhalten hat. — In Oldenburg fielen auf den Bürgermeister Müller in Brake 3241, auf Professor Dr. Böckel in Frauenfeld 2702, auf Forkenbeck 2043, Oberappellationsrath Becker 104 Stimmen; vereinzelt waren 57 Stimmen. Bei der auf den 12. d. M. angesetzten Neuwahl werden demnach Müller und Böckel auf die engere Wahl kommen. — In Stuhm-Marienwerder ist bei der engern Wahl der konservative Kandidat General-Landschafts-Direktor v. Rabe unterlegen und der polnische Kandidat, Rittergutsbesitzer v. Donimierski, gewählt worden, dem auch die entschiedenen Liberalen ihre Stimmen gaben. — In Bielefeld-Wiedenbrück wurde Vogel v. Falckenstein mit 6301 Stimmen gewählt, während Waldeck 5148 erhalten hat.

— Wien, 6. März. Der Feldmarschall v. Heß ist heute mit den Sterbsakramenten versehen worden.

— Triest, 6. März. Eine Entschließung des Kaisers genehmigt die Wiederaufnahme der asiatischen Expedition und ordnet dieselbe für nächsten Spätherbst an.

— Nachrichten aus Paris und Wien zufolge war auch dort die Beobachtung der Sonnenfinsterniß am 6. d. wegen bedeckten Himmels nur sehr unvollkommen möglich.

Nachschrift.

Berlin, 6. März. (W. T.-B.) Die Regierung scheint den preußischen Landtag Ende Mai oder Anfangs Juni einberufen zu wollen und beschleunigt deßhalb den Umbau des Abgeordnetenhauses.

Der „Staatsanzeiger" veröffentlicht einen allerhöchsten Gnadenerlaß vom 26. Febr., betreffend die Militärpersonen in den annektirten Landestheilen, darunter auch die Deserteure, wenn dieselben sich binnen 6 Monaten melden.

Florenz, 7. März. Die „Italie" glaubt zu wissen, der Minister des Auswärtigen habe ein Rundschreiben versandt, welches unsere neuen Beziehungen mit dem römischen Hof auseinandersetze.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

6. März.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	27" 6,06'''	— 0,0	N.W.	ganz bew.	trüb, Schneeflocken
Mittags 2 „	„ 5,53'''	+ 2,5	N.O.	stark „	„ frisch
Nachts 9 „	„ 5,03'''	+ 1,0	„	ganz „	„ Schnee

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Freitag 8. März. 2. Quartal. 37. Abonnementsvorstellung. **Der Goldbauer;** Originalschauspiel in 4 Akten, von Charlotte Birch-Pfeiffer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Z.s.820. Heidelberg. Auswärtigen Freunden und Bekannten theilen wir mit, daß unser lieber Gatte und Vater,

Friedrich Mai sr.,

heute früh nach längerem Leiden sanft entschlafen ist.

Heidelberg, den 6. März 1867.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Z.s.721. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Am 1. April d. J. beginnt ein neuer Lehrkurs im Hufbeschlag. Diejenigen, welche an demselben Theil nehmen wollen, haben sich bei Hrn. Beschlaglehrer Schneider, Steinstraße Nr. 25 dahier, zu melden.

Karlsruhe, den 2. März 1867.

J. A. d. großh. Handelsministeriums.
Schneider, Beschlaglehrer.

Z.s.817. München.

Bekanntmachung.

Die Ziegeleigesellschaft **R. Hirschberg & Co.** hier hat sich aufgelöst, und ist deren Gesammt-Realitätenbesitz nebst Inventar, Aktiven und Passiven an die allerhöchst genehmigte Aktiengesellschaft **„Aktien-Ziegelei München"** übergegangen.

Das Kapital der Gesellschaft besteht in 1200 Aktien à 250 fl., Nr. 1—1200, wovon den Inhabern der Aktien Nr. 681—1200, zufolge einstimmigem Beschluß der Inhaber der Aktien Nr. 1—680, neben hypothekarischer Kaution ein Vorrecht auf Bezug einer jährlichen Dividende bis zu 5%, unbeschadet der statutengemäßen Theilnahme an jeder über 5% auf das gesammte Aktien-Kapital zur Vertheilung gelangenden Dividende, bei Konstituirung der Gesellschaft eingeräumt wurde.

Für den unmittelbaren Geschäftsbetrieb sind:

Herr **Franz Michell**, Ingenieur hier, als technischer Direktor, und
„ **Ernst Fries**, Kaufmann hier, als kaufmännischer Direktor,

angestellt worden, und hat jeder derselben die rechtliche Eigenschaft eines Handlungsbevollmächtigten im Sinne der §§ 47 und 48 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches.

Das Comptoir der Gesellschaft befindet sich z. Z. Canalstraße 33/2, und werden daselbst Bestellungen auf gebrannte Baumaterialien und Thonwaaren jeder Art entgegengenommen.

München, den 10. Januar 1867.

Aktien-Ziegelei München.
Der Vorstand: **E. Schönlin**, Vorsitzender.

Erziehungsanstalt für Mädchen

aux Brenets, Kanton Neuenburg (Schweiz).

Z.s.652. Diese seit 12 Jahren bestehende Anstalt bietet ein echtes christliches Familienleben, sowie eine mit Sorgfalt geleitete, moralische, intellektuelle und körperliche Erziehung. — Gründliche Erlernung der französischen Sprache. — Comfortable Wohnung; großer Garten; reine und stärkende Luft; sehr freundliche und malerische Gegend in unmittelbarer Nähe des Thales und Wasserfalles des Doubs. — Mäßiger Pensionspreis.

Referenzen:
Herren **Haasenstein & Vogler** in **Basel**,
Hr. Diakon **Humbert** in **La Chauxdefonds**,
Hr. Pfarrer **Girard aux Brenets**.

Nähere Auskunft ertheilt die Vorsteherin des Pensionats: Fräulein **Droz**.

Gesuch.

Z.s.814. Ein erfahrener Gärtner, welcher gute Zeugnisse besitzt, wünscht bei einer Herrschaft placirt zu werden. Zu erfragen bei der Exped. dieses Bl.

Lithographenstelle.

Bei **E. Hindermann** in Basel ist für einen tüchtigen **Lithographen** eine Stelle offen. Z.s.759.

Z.s.168. Karlsruhe.

Papier Fayard,

Gichtpapier,

in ganzen und halben Rollen

en gros et en detail

bei

Conradin Haagel,
Großh. Hoflieferant.

Z.s.116. **Eisenbahnstation Heidelsheim.**

Alle Arten **Kartoffel-, Gras-, Klee-** u. anderen **Feldsamen** billigst bei

J. F. Schaefer.

Z.s.254. Offenburg.

Weinversteigerung.

In der Behausung des Freiherrn von Neveu in Offenburg werden am

Montag den 11. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

nachstehende, selbstgezogene Durbacher und Ortenberger Weine einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden:

137	Ohm	1866er gemischter Bergwein,
40	„	1866er Klingelberger,
41	„	1866er Weißherbst,
19	„	1866er Durbacher Klevner,
27	„	1866er Weilerbergwein,
26	„	1866er Josephsberger,
9	„	1866er Ortenberger Klevner,
22	„	1865er gemischter Bergwein,
15	Ohm	1865er Weilerbergwein,
30	„	1865er Klingelberger,
12	„	1864er gemischter Bergwein,
8	„	1864er Rother,
24	„	1865er dto.

Offenburg, den 9. Februar 1867.

Freiherrlich von Neveu'sche Verwaltung.
Lurk.

Großh. Badische 4½proz. Staats-Anleihe

von

Thlr. 4,999,900 Pr. Ct. vom 31. Dez. 1866.

Nachdem die definitiven Obligationen dieser Anleihe erschienen sind, können solche vom **4. März 1867** an gegen Rückgabe der entsprechenden Interimsscheine

in Mannheim bei W. H. Ladenburg & Söhne,
„ Frankfurt a. M. bei E. Ladenburg

in Empfang genommen werden. Z.s.699.

Z.s.798. Neufreistedt und Karlsruhe.

Feuerversicherungs-Gesellschaft des französischen „Phönix".

Bei der am 8. November v. J. im Hotel der Gesellschaft, rue de Provence Nr. 40 in Paris, stattgehabten Generalversammlung der Aktionäre ist denselben der halbjährige Rechenschaftsbericht über den Stand der Gesellschaft auf den 30. Juni 1866 vorgelegt worden.

Es zeigt derselbe, daß die durch den französischen Phönix versicherte Summe, abzüglich der erloschenen und annullirten Gefahren, sich an jenem Tage auf

Sieben Milliarden sechshundertdreiunddreißig Millionen sechshundertfünfundachtzigtausend einhundertachtundneunzig Franken

belief.

Die seit dem Entstehen der Gesellschaft vom Jahr 1819 an 97,194 Versicherte bezahlten Brandschäden erreichten die Summe von

96,758,950 Franken und 22 Centimes.

Der durch die Gesellschaft bis daher gebildete Reservefond beträgt

3,349,001 Franken und 90 Centimes.

Rechnet man zu dieser Spezial-Garantie das bekannte, höchst bedeutende Gewährleistungskapital von

Viertausend gänzlich realisirten Aktien

und die vom 1. Juli 1866 bis 30. Juni 1867 und folgende Jahre fällig werdenden Prämien, welche allein über

30,000,000 Franken

betragen, so zeigen obige Angaben, in welch hohem Grade sich die Gesellschaft des allgemeinen Zutrauens erfreut; sie verdankt dies ihren soliden Grundsätzen und streng rechtlichem Benehmen bei Brandfällen.

Wegen Versicherungsvorschlägen, sowohl für Mobilien, als für das laut §. 9 des Feuerversicherungsgesetzes vom 29. März 1852 durch Privatgesellschaften versicherbare eine Fünftel des Gebäudewerthes, sowie wegen Versicherung des durch Explosion von Dampfkesseln und Gasbeleuchtungsapparaten entstehenden Schadens beliebe man sich an die bekannten Herren Agenten zu wenden, und die unterzeichnete Generalagentur wird sich die prompteste Ausfertigung der Versicherungsverträge besonders angelegen sein lassen.

Neufreistedt, im Februar 1867.

Die Generalagentur:
Huth & Cie.

Wir bringen vorstehenden interessanten Rechenschaftsbericht einer durch Bedeutendheit der ihr zu Gebote stehenden Mittel, durch Solidität in ihrem Verfahren und durch Pünktlichkeit in Erfüllung der von ihr eingegangenen Verbindlichkeiten gleich ausgezeichneten Gesellschaft zur Kenntniß der so zahlreich dabei Betheiligten und empfehlen uns bei diesem Anlasse, sowohl für Mobiliarversicherungen, als zu Anmeldungen zur Deckung des laut §. 9 des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 29. März 1852 durch Privatgesellschaften versicherbaren einen Fünftels des Gebäudewerthes, sowie auch zu Versicherungen des durch Explosion von Dampfkesseln und Gasbeleuchtungsapparaten entstehenden Schadens.

Karlsruhe, den 5. Februar 1867.

Friedrich Herlan, Langestraße Nr. 100,
Agent für den Amtsbezirk Karlsruhe.
Julius Löffel in Durlach,
Agent für den Amtsbezirk Durlach.
Karl Prinz in Ettlingen,
Agent für den Amtsbezirk Ettlingen.

Z.s.801. Stuttgart.

Gasthof-Verpachtung.

Meinen in jüngster Zeit erworbenen Gasthof zum Kronprinzen in Ravensburg beabsichtige ich auf eine Reihe von Jahren zu verpachten, und zwar an einen tüchtigen Wirth, der über 4- bis 5000 fl. Mittel verfügen kann.

Das Anwesen ist von allen Seiten frei, mit theilweiser Aussicht auf die nahen Schweizer-Gebirge, ist im besten baulichen Zustande, und erfreut sich seit Jahren einer namhaften Frequenz.

Dasselbe umfaßt 1 großen Speise- und einen hübschen Tanzsaal, 20 schöne Fremdenzimmer, nebst den nöthigen Gelassen für das Dienstpersonal.

Unmittelbar am Hause befindet sich ein schöner Wirthschaftsgarten mit Kegelbahn, Stallungen zu 40 bis 50 Pferden und Remisen, sowie ein laufender Brunnen.

Die Pachtbedingungen stelle ich sehr günstig und gebe auch auf Verlangen das vollständige Wirthschafts-Inventar dazu.

Ein fleißiger Mann findet hier nicht nur sein sehr gutes Fortkommen, sondern es ist ihm auch Gelegenheit geboten, das Anwesen während der Pachtzeit käuflich zu erwerben, und bitte ich die resp. Pacht-Liebhaber, mit mir in Unterhandlung zu treten.

Stuttgart, im März 1867.

A. Ziegler,
Karlsstraße 3.

Apotheke, eine gangbare, im Unterrheinbezirk, ist zu verkaufen. Anfragen franko an die Expedition dieser Zeitung werden sofort beantwortet. Z.s.486.

Z.s.815. Nr. 1014. Pforzheim.

Vergebung von Bauarbeiten zur Herstellung des zweiten Geleises von Wilferdingen bis Pforzheim.

I. Zur Herstellung eines Dohlens im Pforzheimer Tunnel von 3000' Länge

für Maurer- und Steinhauerarbeit zu	3600 fl.
„ Zimmermannsarbeit	630 fl.
	4230 fl.

II. Für Lieferung von Quadern zu Uebergangswerken zu . . . . . 313 fl.

im Ganzen zu . . . . 4543 fl.

veranschlagt, welche höherm Auftrage gemäß an Einen Uebernehmer im Soumissionswege vergeben werden sollen. Die Angebote auf sämmtliche Arbeiten sind bis zum **16. März d. J., Vormittags 10 Uhr,** auf dem technischen Bureau der unterzeichneten Stelle, wo der Voranschlag und die Uebernahmsbedingungen eingesehen werden können, abzugeben.

Pforzheim, den 6. März 1867.

Großh. Post- und Eisenbahnamt.
Der Vorstand: Ambros. Der Bezirksingenieur: Bischoff.

Z.s.808. Sinsheim.

Vergebung des eisernen Oberbaues für Eisenbahn-Brücken.

Mit höherer Ermächtigung werden wir für die Bahnstrecke von Rappenau bis Jartfeld den eisernen Oberbau der Neckarbrücke bei Jartfeld (schmiedeiserne Bogenbrücke mit 5 Oeffnungen à 120 Fuß Lichtweite), sowie mehrere Viadukte von 30 bis 100 Fuß Spannweite im Soumissionswege zur Lieferung vergeben.

Die Gesammtarbeit
enthält p.p. 10,000 Ztnr. Schmiedeisen
und p.p. 100 Ztnr. Gußeisen.

Wir laden die Herren Fabrikanten ein, Zeichnungen und Uebernahmsbedingungen auf unserm Bureau einzusehen, sowie ihre Angebote, pro Zentner gestellt, versiegelt und mit der Aufschrift „Eiserner Oberbau" bezeichnet, längstens bis

Samstag den 30. März d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

bei uns einzureichen.

Sinsheim, den 4. März 1867.

Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Stuber.

Z.s.812. Nr. 574. Karlsruhe.

Lieferungs-Vergebung.

Die unterzeichnete Stelle hat nachgenannte Gegenstände auf dem Soumissionswege in Lieferung zu geben.

Muster und Lieferungsbedingungen können von heute an auf diesseitigem Bureau eingesehen werden, und es müssen die schriftlichen Angebote bis zum **26. d., Morgens 9 Uhr,** anher eingereicht sein.

1) Holzwaaren.

1000	tannene	Dielen von 1/2" — 3" Stärke,
500	„	Latten,
100	„	Rahmschenkel.

2) Leder.

200	Pfund	Zeugleder, leichtes,
150	„	Büffelleder, „
600	„	Alaunleder,
100	„	Bandolierleder,
75	„	schwarzes Kalbleder,
3		Vaschetten,
200		Tornisterfelle,
50		Schaffelle.

3) Fettwaaren.

20	Zentner	Leinöl,
3	„	Repsöl,
3	„	Terpentinöl,
1/2	„	Provenceröl,
10	„	Schweinefett,
5	„	Unschlitt,
4	„	Seife,
12	„	Hellthran,
100	Pfund	gelbes Wachs,
100	„	Messingblech.

Sonstige Materialien.

50	Pfund	Hanf,
500	„	Werg,
150	Ellen	Drilch, grauer,
100	„	„ blauer,
150	„	Leinwand,
500	„	Behäutleinwand,
100	„	weiße Gurten,
200	„	Segeltuch,
500	Pfund	Blauholz,
25	„	Galläpfel,
300	„	Leim,
200	„	Potasche,
150	„	Stärke.

Kohlen.

300 Meß buchene Holzkohlen.

Karlsruhe, den 5. März 1867.

Großh. bad. Zeughaus-Direktion.

Z.r.948. Mannheim. (Erbvorladung.) Johann Schmitt von Mannheim, angeblich in Amerika, ist zum Nachlasse seines dahier verlebten Vaters, des pensionirten Sergeanten Konrad Schmitt, berufen. Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt hier nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten

zum Empfang seines Erbtheils dahier zu melden, widrigenfalls dasselbe Denjenigen zugetheilt würde, welchen es zugekommen wäre, wenn der Abwesende zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mannheim, den 5. März 1867.

von Stern, Notar.

Z.r.949. Mannheim. (Erbvorladung.) Alexander Rost von Mannheim, dessen dermaliger Aufenthalt dahier unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich

innerhalb drei Monaten

zur Verlassenschaft seines Vaters, Kellermeister Jakob Rost von hier, zu melden, widrigenfalls der Nachlaß lediglich Denjenigen zugetheilt werden wird, denen er zukäme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Mannheim, den 5. März 1867.

von Stern, Notar.

Z.r.953. Nr. 1889. Wiesloch.

(Aufforderung und Fahndung.)

Am Morgen des 4. d. M. wurde Georg Neff senior von Hilsbach, z. Z. in Mühlhausen wohnhaft, in seinem Bette unter Umständen erschossen gefunden, welche die Annahme eines Selbstmordes ausschließen; der Thäter ist zur Zeit nicht ermittelt; wir bitten deßhalb um Fahndung und Mittheilung von Spuren, welche zur Aufhellung der That und Ermittlung des Thäters führen können.

Wiesloch, den 5. März 1867.
Großh. bad. Amtsgericht.
Hördt.

Z.r.896. Nr. 4316. Mannheim. (Bekanntmachung.) In der Gant gegen Handelsmann J. Strauß dahier wurde gemäß § 1060 der Pr.O.

ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantmanns, Louise, geb. Dinkelspiel, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Mannheim, den 22. Februar 1867.

Großh. bad. Amtsgericht.
Sengler.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

(Mit einer Beilage.)